

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Frank Pasemann, Johannes Huber, Thomas Ehrhorn und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24415 –**

Anstieg von Zwangsehen, Kinderehen, Frühschwangerschaften und weiblicher Genitalverstümmelung während der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kinderrechtsorganisation „Save the children“ sieht die Fortschritte für die Rechte von Mädchen durch die Corona-Pandemie als akut gefährdet an (<https://www.savethechildren.de/news/corona-pandemie-fortschritte-fuer-die-echte-von-maedchen-in-akuter-gefahr/>). Ihrem aktuellen Bericht zufolge führt die Corona-Pandemie zu einem deutlichen Anstieg von Kinderehen (<https://www.savethechildren.de>, a. a. O). Allein im Jahr 2020 würden außerdem eine halbe Million mehr Mädchen zwangsverheiratet; 1 Million mehr Mädchen als ohnehin schon könnten schwanger werden und durch Schwangerschaft und Geburt in die Gefahr geraten, ihr Leben zu verlieren (<https://www.savethechildren.de>, a. a. O). Weltweit seien die Fälle weiblicher Genitalverstümmelung angestiegen (<https://www.savethechildren.de>, a. a. O). Für Europa und Zentralasien wird geschätzt, dass in einem Jahr 37 200 mehr Mädchen von Kinderehen bedroht seien als vor der Corona-Pandemie (https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2020/Global_Girlhood_Report_2020_Africa_version_.pdf, abgerufen am 14. Oktober 2020, S. 16). Dem durch die Pandemie erhöhten Risiko für Frühschwangerschaften seien zusätzliche 53 000 Mädchen jährlich in Europa und Zentralasien ausgesetzt (ebd., S. 18).

In der „Gesamtauswertung zur Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wird unabhängig von den aktuellen Entwicklungen zum Teil vermutet, dass es eine hohe Dunkelziffer bei bestehenden Minderjährigenehen gäbe (https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Gesamtbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 14. Oktober 2020, S. 38), jedoch hat das Bundesjustizministerium bisher nicht bekannt gegeben, inwiefern eine bessere Erfassung realisiert werden soll.

Diese Zahlen sind nach Auffassung der Fragesteller alarmierend und geben Anlass, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die genannten Probleme genauer zu hinterfragen.

1. Wie hat sich die Zahl der in Deutschland lebenden minderjährigen ausländischen Personen mit dem Familienstand „verheiratet“ nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 31. August 2019 entwickelt (nach Monat, Geschlecht und 0- bis 14-Jährigen sowie 16- bis 18-Jährigen aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. Oktober 2020 hielten sich 136 Personen unter 18 Jahren in Deutschland auf, bei denen im Ausländerzentralregister (AZR) der Familienstand „verheiratet“ erfasst war.

Alle im AZR erfassten aufhältigen minderjährigen verheirateten Personen waren zu den genannten Stichtagen jeweils 16 Jahre alt oder älter. Die Angaben können im Einzelnen der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Stichtag	weiblich	männlich	Gesamt
31.10.2020	117	19	136
30.09.2020	116	16	132
31.08.2020	118	14	132
31.07.2020	116	11	127
30.06.2020	120	12	132
31.05.2020	125	11	136
30.04.2020	131	12	143
31.03.2020	141	10	151
29.02.2020	149	13	162
31.01.2020	133	14	147
31.12.2019	141	15	156
30.11.2019	150	16	166
31.10.2019	146	16	162
30.09.2019	147	14	161
31.08.2019	141	12	153

2. Wie hoch und auf welcher Grundlage schätzt die Bundesregierung die Dunkelziffer von sogenannten nichtamtlichen bzw. religiösen Kindereheschließungen ein?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Sieht die Bundesregierung die Entwicklung der Zahlen der sogenannten Kinderehen auch in den während der Corona-Pandemie gemachten Einschränkungen begründet, und wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Hilfsangebote für von einer Kinderehe bedrohte Personen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche dieser Hilfsangebote wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzlich aufgrund der Pandemie-Einschränkungen ins Leben gerufen?

Für Hilfesuchende existieren grundsätzlich vielfältige Beratungsangebote, durch die Menschen in Krisen oder mit Sorgen und Problemen unterstützt werden und ihnen gegebenenfalls Wege in die Hilfsstrukturen vor Ort aufgezeigt werden können. Nach Beginn der Corona-Pandemie wurde schnell deutlich, dass insbesondere im Bereich des Kinderschutzes ein erhöhter Beratungsbedarf besteht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat deshalb umgehend die Mittel für Onlineberatungsangebote aufgestockt, wie

beispielsweise bei der Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) und der „Nummer gegen Kummer“. Auch das Beratungsangebot der Jugendnotmail (jugendnotmail.de) wurde zum 1. Juli 2020 aufgestockt.

Mit Blick auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen kommt dem Jugendamt darüber hinaus ein gesetzlicher Schutzauftrag zu: Sobald einem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, ist es in Ausübung des staatlichen Wächteramtes nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) verpflichtet, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Dies gilt auch in Fällen von Zwangsverheiratung und Frühehen.

Als Maßnahme der akuten Krisenintervention ist das Jugendamt im Falle des Vorliegens einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Das Jugendamt ist in einem solchen Falle befugt, das Kind oder den Jugendlichen bei einer geeigneten Person (etwa in einer Bereitschaftspflegefamilie), in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform (z. B. Wohngemeinschaften oder betreutes Einzelwohnen) unterzubringen.

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme des Kindes, muss das Kind diesen unverzüglich übergeben oder das Familiengericht angerufen werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Auftrag der Gewährleistung und Gestaltung von Hilfsangeboten für von Kinderehen bedrohte Personen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegt. Über während der Corona-Pandemie in diesem Bereich zusätzlich eröffnete Angebote der Länder bzw. der Kommunen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Inwiefern ist das Risiko für Frauen und Männer, Opfer einer Zwangsheirat zu werden, durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie nach Einschätzung der Bundesregierung gestiegen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Welche zusätzlichen Beratungs- und Hilfsangebote wurden während der Corona-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung für Gefährdete und Betroffene einer Zwangsheirat eröffnet?

Über während der Corona-Pandemie zusätzlich eröffnete Angebote liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Das Angebot des Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, das auch zum Thema Zwangsverheiratung Erstberatung und Vermittlung für Betroffene, Fachkräfte und Personen aus dem Umfeld telefonisch und online bereitstellt, wurde und wird auch während der Corona-Pandemie aufrechterhalten. Beratung und Schutz für von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene Frauen bieten weiterhin auch zahlreiche Frauen- und Mädchenberatungsstellen sowie Frauenhäuser.

Viele dieser Beratungsstellen bieten während der Corona-Pandemie vermehrt telefonische oder Online-Beratung an, um den Zugang zu Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Auftrag der Gewährleistung und Gestaltung von Hilfsangeboten für Betroffene von

Zwangsheirat grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegt.

7. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlen der Schwangerschaften von Minderjährigen seit Juli 2019 entwickelt (bitte nach Kalendermonat und Alter der Schwangeren aufgliedern)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Welche zusätzlichen Beratungs- und Hilfsangebote wurden während der Corona-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung für Gefährdete und Betroffene einer Frühschwangerschaft eröffnet?

Die bestehenden Angebote der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung umfassen die Beratung in Bezug auf alle Fragen rund um die Schwangerschaft und stehen Frauen (und Männern) jeden Alters zur Verfügung. Die Sicherstellung des Angebotes der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung obliegt gemäß den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes den Ländern.

9. Wie viele Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 erfasst (bitte nach Jahren und für das Jahr 2020 nach Monaten aufgliedern)?

Fälle weiblicher Genitalverstümmelung werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter dem PKS-Straftatenschlüssel 222040 „Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB“ erfasst. Dabei erfolgt in der PKS eine ausgangsstatische Erfassung. Das bedeutet, dass die Fälle erst zu dem Zeitpunkt in die PKS einfließen, wenn sie von Seiten der Polizei ausermittelt und an die Staatsanwaltschaft übergeben worden sind. Eine Erfassung erfolgt nur in den Fällen, in denen der bzw. die Tatverdächtige in Deutschland gehandelt hat.

Schlüssel	Jahr	erfasste Fälle	davon Versuche
222040	2017	0	0
222040	2018	4	1
222040	2019	1	1

Bei der PKS handelt es sich um eine Jahresstatistik, so dass unterjährige Angaben für das Jahr 2020 nicht möglich sind.

10. Inwiefern hat sich das Risiko für Frauen, Opfer einer Genitalverstümmelung zu werden, nach Ansicht der Bundesregierung durch die Corona-Pandemie erhöht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.